

Allgemeine Montage-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller. Sie gelten auch für alle im Zusammenhang hiermit stehenden Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen, Internetseiten oder ähnlichen Medien.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen durch uns bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
4. Soweit geschäftsnotwendig, sind wir befugt, die Daten des Bestellers im Rahmen der Datenschutzgesetze (insbesondere § 28 BDSG) per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

II. Vertragserklärungen, Handelsklauseln

1. Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in schriftlicher oder in Textform (§ 126 b BGB) zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt worden sind.
2. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen ebenfalls der gleichen Form.
3. Der Besteller ist an seine Bestellung 14 Tage gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme innerhalb dieser Frist bestätigen oder die Lieferung ausführen.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
5. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
6. Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) gelten in der Fassung 2000.

III. Vorleistungen des Bestellers

1. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass geeignete Räume oder Plätze zur Zwischenlagerung der angelieferten Elemente und Materialien, sowie Werkzeugen und Montagehilfsmittel an der Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Kosten durch erneute Anlieferung oder Zwischenlagerung an anderen Orten oder zusätzliche Aufwendungen zur Überbrückung der Entfernung zwischen Lagerplatz und Baustelle werden zusätzlich berechnet. Die genauen Lagerzonen mit Abmessungen werden uns durch den Besteller spätestens eine Woche vor Anlieferung bekannt gegeben.
2. Die im Angebot/Vertrag aufgeführten oder notwendigen bauseitigen Vorarbeiten sind Voraussetzung für eine termingerechte Bearbeitung des Auftrages.
3. Für Verzögerungen, welche durch unzureichende Vorarbeiten oder Behinderungen durch parallel ausgeführte Arbeiten anderer Lieferanten oder des Bestellers selbst verursacht werden, wird deshalb keine Verzugsentschädigung oder Vertragsstrafe gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn die bauseitig zu erbringenden Leistungen von uns nicht angemahnt wurden, oder wenn Behinderung nicht angezeigt wurde.

4. Auf Verlangen unterstützt der Besteller uns bei der Beschaffung von Auskünften über auftragsbezogene gesetzliche und behördliche Vorschriften, sowie über damit verbundene Gebühren.
5. Es ist Sache des Bestellers, vor Beginn der Werkleistungen auf seine Kosten eine erforderliche Baugenehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen.

IV. Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen

1. Die Ausführung erfolgt gemäß den vereinbarten technischen Vorschriften mit branchenüblichen Toleranzen. Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer.
3. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Änderungen, insbesondere hinsichtlich Konstruktion und Material behalten wir uns vor, soweit der Vertragsgegenstand und dessen Funktion nicht wesentlich geändert werden.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nicht zur Ausführung kommende Angebote und Unterlagen sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

IV. Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart verstehen sich alle Preise unfrei ab Lager bzw. Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich gültiger Höhe. Bei Vereinbarung eines Gesamtpreises einschließlich Montage wird einwandfreier Zugang zum Aufstellungsort, sofortige Abladung durch den Besteller und trockener sowie besenreiner Aufstellungsort vorausgesetzt.
2. Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als vier Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von vier Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis.

V. Zahlungen

1. Die Preise sind nach Vereinbarung zahlbar. Sollten keine Vereinbarungen getroffen worden sein, werden die Preise zu 50% der Auftragssumme bei Lieferung der Komponenten bzw. bei Beginn der Verlege-/Installationsarbeiten, zu 40 % der Auftragssumme bei Beendigung der Verlege-/In-

stallationsarbeiten und zu 10% der Auftragssumme bei erfolgter Inbetriebnahme bzw. Abnahme fällig. Der Kunde erhält über den jeweiligen Teilbetrag eine Rechnung. Der Besteller kommt gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug, wenn er nicht spätestens 14 Tage nach erbrachter (Teil)Leistung zahlt. Als Zahlungsstaffel gilt in diesem Fall vereinbart.

2. Wird die Abnahme der Anlage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschoben, so regelt sich die Abnahme und damit die Zahlung der 3. Rate nach Abschnitt VII.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Wechsel- und sonstige Spesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers und sind sofort zur Zahlung fällig.
5. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Nichteinleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle der Stundung – sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Liefer- und Leistungszeiten; Verzug

1. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die Abklärung aller technischen Fragen voraus, außerdem den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Zeichnungen, Schaltpläne, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Spezifikationen und sonstiger vom Besteller zu erbringender Mitwirkungshandlungen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Mangels dieser Voraussetzungen gilt die Lieferzeit als entsprechend verlängert.
2. Wird der Beginn der Ausführung auf Wunsch des Bestellers oder wegen fehlender bauseitiger Voraussetzungen verzögert, so kann ab zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld und eine Kostenpauschale in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche berechnet werden; begrenzt auf 5% des Auftragswerts der eingelagerten Lieferung, es sei denn, dass höhere Kosten durch uns oder niedrigere Kosten durch den Besteller nachgewiesen werden.
3. Wird die Ausführung durch höhere Gewalt, fehlende

bauseitige Voraussetzungen oder Annahmeverzug für voraussichtlich längere Dauer als 2 Monate unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen und angefallenen Kosten nach den Vertragspreisen abgerechnet und durch den Besteller vergütet, unabhängig von dem Fertigstellungsgrad. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Bestellers auf vertragsgemäße Fertigstellung nach Wegfall des Hindernisses.

4. Kommen wir mit der Herstellung der Abnahmefähigkeit länger als 10 Werktage in Verzug und erwächst dem Besteller daraus ein Schaden, so kann der Besteller eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % pro volle Woche der Verspätung, im Ganzen höchstens 5 % vom Wert des Teils der Gesamtlieferung geltend machen, der infolge der Verspätung nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Überschreitung vereinbarter Zwischentermine begründet keinen Lieferverzug. Weitergehende Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach Ziff. XII. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag ist für ihn nicht mehr zumutbar und erbrachte Teilleistungen wären für ihn ohne Interesse.
5. Falls wir in Lieferverzug geraten, ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzudrohen.

VII. Abnahme

1. Der Termin zur Abnahme ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Anderenfalls ist das Werk unmittelbar nach seiner Fertigstellung abzunehmen.
2. Leistungen gelten als abgenommen, wenn die probeweise Inbetriebnahme erfolgreich verlaufen ist. Sie gelten ferner als abgenommen, wenn der Besteller das Werk in Gebrauch nimmt.
3. Kommt der Besteller oder sein Bevollmächtigter seiner Verpflichtung zur Abnahme und Übernahme zum Abnahmezeitpunkt nicht nach, so gilt das Werk 14 Kalendertage nach der von uns angezeigten Abnahmebereitschaft – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - als abgenommen und übergeben. Unerhebliche, die Funktion nicht beeinträchtigende Mängel hindern die Abnahme nicht.
4. Abs. 3 gilt auch dann, wenn bauseitige Anschlüsse oder sonstige bauseitige Voraussetzungen fehlen und eine Funktionsprüfung verhindern, eine Funktionsfähigkeit im übrigen jedoch anzunehmen ist.
5. Wird aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, ein erneuter Abnahmetermin notwendig, so werden alle hiermit verbundenen Kosten dem Besteller zusätzlich belastet.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. **Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Wenn wir den Eigentumsvorbe-**

halt geltend machen, liegt darin nur dann auch ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies zuvor ausdrücklich schriftlich erklärt haben.

2. Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

3. Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IX. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt ruhen unsere Lieferpflichten; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

X. Beschaffenheit der Ware, Garantie

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in unseren Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar. Der Besteller

ist unabhängig davon verpflichtet, unsere Produkte und Leistungen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch selbst zu prüfen.

2. Für die Einhaltung der Maße und technischen Daten gelten die einschlägigen DIN/EN-Normen. Von uns angegebene Maße und Daten in Angeboten und Auftragsbestätigungen gelten nur annähernd.

3. Für unsere Produkt- oder Leistungsangaben übernehmen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung. Unsere Produktbeschreibungen und -angaben beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

4. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

5. Wir behalten uns technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor.

XI. Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Die von uns erbrachten Leistungen entsprechen den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernehmen wir keine Gewähr. Der Besteller ist verpflichtet, bei Erbringung der Leistung im Ausland die Konformität mit den maßgeblichen Rechtsordnungen und Standards selbst zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzuschlagen.

2. Der Besteller kann wegen Mängeln unserer Lieferung und Leistung keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit unserer Lieferung und Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.

3. Soweit unsere Lieferung und Leistung mangelhaft ist und dies vom Besteller rechtzeitig schriftlich gem. § 377 HGB beanstandet wurde, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens zehn Arbeitstagen zu gewähren.

4. Der Besteller kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Besteller uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB bleiben unberührt; diese bestehen gegen uns jedoch nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

7. Bei Transportschäden sind die Fristen der Transportversicherer einzuhalten. Bei beschädigten Sendungen darf der Besteller

keine „reine“ Quittung erteilen, sondern muss unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme über die beschädigte Sendung veranlassen. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich schriftlich an uns und auch den Frachtführer zu melden. (Hierzu ein wichtiger Hinweis: Durch die Verwendung von Kistenöffnern beim Öffnen von Kisten und Verschlüssen kann eine Beschädigung des Inhalts vermieden werden).

XII. Schadensersatz

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziff. XI. hinausgehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.
3. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
4. Darüber hinaus haften wir nur im Rahmen der bei uns bestehenden Versicherungsdeckung, soweit wir gegen den aufgetretenen Schaden versichert sind und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.
5. Im übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
6. Die Abtretung der in Ziff. XI. und XII. geregelten Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

XII. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen unserer Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr.
2. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIII. Nutzungsrechte

1. Die Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere an von uns erbrachten schutzrechtsfähigen Leistungen oder von uns hergestellter oder vertriebener Software, wird erst wirksam, wenn der Besteller die geschuldete Vergütung vollständig an uns entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der vollständigen Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei uns.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhält der Besteller ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Nutzungsrecht, insbesondere unter Ausschluss der Rechte auf Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und Bearbeitung nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Der Be-

steller darf die Software nur im Rahmen des Vertrages nutzen; dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte. Diese sind in der Regel nicht zulässig.

3. Werden wir aufgrund eines Verstoßes des Bestellers gegen Urheberrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte im Zusammenhang mit der gelieferten Software in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

XIV. Geheimhaltung

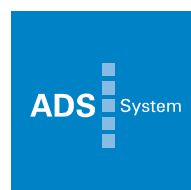
1. Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebener Ware zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder geschäftlich verwendet werden.
2. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand – je nach Höhe des Streitwertes – das Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe oder das Landgericht Frankfurt am Main; wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Wiener – UN – Kaufrechts sowie der Anknüpfungsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt dann eine Ersatzklausel, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.



ADS System GmbH
Steinmühlstraße 14
D-61352 Bad Homburg v.d.H.
Deutschland
Tel. +49 (0) 6172 – 288-0
Fax +49 (0) 6172 – 288-400
© Januar 2011 ADS System GmbH